

Allgemeine Einkaufsbedingungen der JOPP Automotive s.r.o., Velké Meziříčí, Průmyslová Nr. 2047, PLZ 59401 (Stand 08/2018)

I. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Besteller ist die JOPP Automotive s.r.o., ID: 26312417, mit Sitz in Velké Meziříčí, Průmyslová Nr. 2047, PLZ 59401.
- 1.2 Lieferant ist der jeweilige Unternehmer, der sich aufgrund eines gesonderten Vertrages zur Lieferung der Ware an den Besteller verpflichtet hat.
- 1.3 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, auch solche, die in Zukunft entstehen, richten sich - auch ohne einen ausdrücklichen Verweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - ausschließlich nach diesen Bedingungen, sofern im jeweiligen Liefervertrag nicht etwas anderes festgelegt wird. Die Anwendung abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist ausgeschlossen.
- 1.4 Mit dem Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltenen und sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

II. Vertragsschluss

- 2.1 Lieferverträge sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch Rechtshandlungen, die auf elektronischem Wege (per E-Mail) oder per Telefax erfolgen. Der Lieferant hat auf allen Schriftstücken, die sich auf denselben Auftrag beziehen, dieselbe Bestell- und Auftragsnummer anzugeben.
- 2.2 Der Liefervertrag wird zu dem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem der Lieferant die schriftlich bestätigte Bestellung des Bestellers an den Besteller zurücksendet.
- 2.3 Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang, so kann der Besteller die Bestellung bis zur Bestätigung durch den Lieferanten schriftlich widerrufen.
- 2.4 Lieferabrufe (d.h. Einzelbestellungen unter Bezugnahme auf den Rahmenvertrag) werden verbindlich, wenn der Lieferant den Lieferabruf des Bestellers nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten schriftlich ablehnt.
- 2.5 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln und dem Besteller vom Lieferanten ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen.
- 2.6 Die Verpackung der Ware erfolgt nach Maßgabe einer konkreten Vereinbarung, und in Ermangelung einer solchen Vereinbarung nach dem Logistikkostenheft des Bestellers - Richtlinien für Lieferanten von Kaufprodukten (verfügbar unter <https://www.jopp.com/downloads/>) – in handelsüblicher Weise, jedoch stets so, dass eine Beschädigung der Ware oder eine Verschlechterung durch Transport oder Lagerung vermieden wird.

III. Preise und Zahlung

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Bestimmungsort einschließlich aller Kosten und Gebühren, insbesondere Versicherungs-, Verpackungs- und Transportkosten.
- 3.2. Sofern im Vertrag mit dem Lieferanten nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung gemäß INCOTERMS 2020 FCA an den benannten Lieferort. Soweit der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung dieser Verpackungen.
- 3.3. Der Preis für die gelieferte Ware ist 60 Tage nach vertragsgemäßer Abnahme der Ware (Datum des Lieferscheins) oder Zugang der Rechnung fällig, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Beahlt der Besteller den Preis für die gelieferte Ware vor Fälligkeit, so ist er zum Abzug von Skonto berechtigt, dessen Höhe sich wie folgt bestimmt:
 - (a) bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen steht dem Besteller ein Skonto in Höhe von 3 % des Warenpreises zu;
 - (b) bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen steht dem Besteller ein Skonto in Höhe von 2 % des Warenpreises zu.Die angeführte Zahlungsfrist beginnt mit der vertragsgemäßen Abnahme der Ware (Datum des Lieferscheins) oder dem Zugang der Rechnung, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt.

- 3.4. Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen oder Rechte gegen den Besteller an Dritte abzutreten oder Dritten zu erlauben, diese Forderungen oder Rechte einzutreiben. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller in irgendeiner Weise einseitig aufzurechnen; eine Aufrechnung von Forderungen ist nur im Wege einer Vereinbarung mit dem Besteller möglich.

IV. Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß und rechtzeitig an den Besteller zu liefern. Die Ware gilt als rechtzeitig geliefert, wenn sie zum vereinbarten Liefertermin geliefert wird. Die Ware gilt als ordnungsgemäß geliefert, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- die Ware wird vom Lieferanten ordnungsgemäß an den Lieferort geliefert.
 - die Ware wird mit vollständigen und einwandfreien Dokumenten, die sich auf die Ware beziehen, geliefert.
 - die Ware wird vom Besteller abgenommen.

Die Ware muss frei von Mängeln an den Besteller geliefert werden. Die Ware kann nur dann mit offensichtlichen Mängeln geliefert werden, wenn der Besteller diese Mängel in einem dem Lieferschein des Lieferanten beigefügten Protokoll vermerkt und er ausdrücklich erklärt, dass er die Ware trotz dieser Mängel annimmt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, den offensichtlichen Mangel in dem Protokoll hinreichend zu spezifizieren, und die konkrete Ware, an der sich der offensichtliche Mangel zeigt, zu bezeichnen. Die Annahme der Ware durch den Besteller ändert jedoch nichts daran, dass die gelieferte Ware mangelhaft ist, und die Mängelhaftungsansprüche des Bestellers werden durch eine solche Annahme in keiner Weise berührt.

- 4.3 Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz eines gegebenenfalls entstehenden Verzugsschadens verpflichtet.
- 4.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung seitens des Bestellers bedeutet nicht, dass der Besteller auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund des Verzugs des Lieferanten verzichtet.
- 4.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die durch den Besteller angegebenen Werte maßgebend.

V. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer ihrer Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VI. Handelsklauseln, Ursprungsnachweise, Exportbeschränkungen

- 6.1 Für die Auslegung von Handelsklauseln geltend die INCOTERMS 2020. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich alle Unterlagen gemäß den zollrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen, Zollrückvergütungsunterlagen und Ursprungsnachweise sowie andere Angaben, die sich auf die Herkunft der Waren oder enthaltenen Materialien beziehen) zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen stellt der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben zur Verfügung.
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller richtige und vollständige Angaben über den Ursprung der Ware zu machen, insbesondere über das Herkunftsland der Ware. Änderungen des Warenursprungs hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Besteller durch falsche oder fehlerhafte Angaben zum Warenursprung entstehen.
- 6.3 Der Lieferant stellt sicher, dass im Falle der Lieferung (des Verkaufs oder der Herstellung) von Werkzeugen und Instrumenten die umsatzsteuerlichen Regelungen des Landes, in dem diese Werkzeuge und Instrumente eingesetzt werden und eingesetzt werden sollen, eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Vorsteuerabzug des Bestellers zu sorgen.
- 6.4 Der Lieferant hat den Besteller zu informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen oder Beschränkungen nach irgendeiner Rechtsordnung unterliegt.
- 6.5 Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Verletzung der vorstehend vereinbarten Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen.

VII. Übergang des Eigentums

- 7.1 Das Eigentum an den Waren geht spätestens mit der Zahlung des Preises der gelieferten Waren auf den Besteller über (sofern das Eigentum nicht bereits früher auf den Besteller übergegangen ist). Ein späterer Eigentumserwerb ist ausgeschlossen, soweit nicht etwas anderes im Vertrag schriftlich vereinbart wurde.

VIII. Qualität, Dokumentation

- 8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für seine Lieferungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen zu beachten und eine dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle der gelieferten Produkte durchzuführen und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Lieferanten von Produktionsmaterialien verpflichten sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, zum Beispiel auf Grundlage der DIN EN ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung, im Sinne eines Mindeststandards und einer Mindestanforderung.
- 8.2 Die vereinbarten Spezifikationen der gelieferten Erzeugnisse sind verbindlich. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Bei Serienteilen hat der Lieferant für die Erstmusterprüfung grundsätzlich die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie-Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“ in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Bei Neuteilen ist grundsätzlich vor Serienfreigabe ein kostenloser Erstmusterprüfbericht mit mindestens fünf gemessenen Teilen sowie zehn Teilen als Sicht- und Einbaumuster zu liefern. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände und Teile ständig zu überprüfen. Der Lieferant hat im eigenen Haus eine Dokumentation über alle für den Besteller gefertigten und gelieferten Teile zu führen. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über die Möglichkeiten qualitätsverbessernder Maßnahmen an den Liefergegenständen.

IX. Mängelanzeige, Mängelhaftung

- 9.1 Der Besteller hat bei der Übernahme der Warenlieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung vorzunehmen. Der Besteller hat auch die Unversehrtheit der Verpackung oder des Packstücks der Ware und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Warenbegleitdokumente zu prüfen. Anschließend ist der Besteller verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß im Sinne von § 2104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Entdeckt der Besteller hierbei Schäden, Mängel oder Ungenauigkeiten, wird er diese dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten in angemessener Frist anzeigen, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Anwendung der §§ 2111 und 2112 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 9.2 Bei Lieferung mangelhafter Ware hat der Besteller Recht auf:
- Beseitigung des Mangels durch Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder Lieferung einer fehlenden Sache
 - Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung der Sache
 - eine angemessene Kaufpreisminderung, oder
 - Rücktritt vom Vertrag.
- 9.3 Der Besteller ist auch berechtigt, einen Mangel an der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen.
- 9.4 Neben Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung ist der Besteller auch berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die Lieferung der mangelhaften Ware oder durch den Mangel der Ware oder durch eine jedwede Pflichtverletzung des Lieferanten entstanden ist.
- 9.5 Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von (i) 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, oder (ii) 42 Monaten ab Lieferung an den Besteller. Maßgeblich ist der spätere Zeitpunkt des Ablaufs der Verjährungsfrist. Wird die Ware in Nordamerika zugelassen oder dorthin geliefert, verlängern sich die Verjährungsfristen auf (i) 48 Monate und (ii) 54 Monate.
- 9.6 Tritt in den ersten sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel auf, so wird vermutet, dass dieser Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestand, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Liefergegenstandes oder des Mangels unvereinbar.
- 9.7 Mängelansprüche des Bestellers entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene unsachgemäße Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 9.8 Der Lieferant verpflichtet sich, sich gegen Risiken der Produkthaftung (einschließlich des Rückruftrisikos) in angemessener Höhe zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen einen Nachweis über diese Versicherung zu erbringen.

- 9.9 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen die jeweils geltenden Vorschriften der Gesetzgebung der Europäischen Union, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH-Verordnung), die Richtlinie über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) und über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) sowie alle Vorschriften der in der Tschechischen Republik geltenden Gesetzgebung einzuhalten.
- 9.10 Der Lieferant wird verpflichtet, den Besteller über relevante, durch gesetzliche Vorschriften oder direkt anwendbare Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Produkte, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich zu informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Besteller abzustimmen. Das gilt auch, sobald und soweit der Lieferant erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.

X. Haftung

- 10.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Regelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Leistung des Lieferanten, wegen Verletzung von Vorschriften über die Sicherheit der Ware, wegen Verletzung einer sonstigen Verpflichtung des Lieferanten oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.
- 10.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Besteller die vom Lieferanten gelieferten Waren und Materialien für Lieferungen an seine Kunden in der Automobilindustrie verwendet und dass der Besteller im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten auch Schäden in Form von Vertragsstrafen oder anderen Sanktionen seitens der Kunden des Bestellers, auch in erheblichem Umfang, erleiden kann.
- 10.3 Der Lieferant gewährt dem Besteller und jedweden anderen Personen (Rechtsträgern), die Eigentum oder sonstige Rechte an der Ware oder an dem Gegenstand, zu dem die Ware gehört, erwerben, eine Garantie für die gelieferte Ware. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die im Rahmen des Liefervertrags gelieferte Ware während der Dauer der Garantiezeit für den im Liefervertrag angegebenen Zweck, sonst für ihren üblichen Verwendungszweck geeignet ist und dass sie die im Vertrag angegebenen Eigenschaften beibehält. Sind im Liefervertrag bestimmte Eigenschaften der Ware nicht festgelegt, so verpflichtet sich der Lieferant gegenüber dem Besteller, dass die vertragsgemäß gelieferte Ware während der Garantiezeit ihre üblichen Eigenschaften behält.
- 10.4 Die Dauer der Garantiefrist ergibt sich aus dem Liefervertrag. Ist die Dauer der Garantiefrist im Vertrag nicht ausdrücklich festgelegt, beträgt die Garantiefrist 24 Monate ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware.
- 10.5 Die Garantiefrist läuft nicht während eines Zeitraums, in dem der Besteller die gelieferte Ware wegen Mängeln, für die der Lieferant haftet, nicht nutzen kann.

XI. Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 11.2 Unterlagen, Zeichnungen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien oder Gegenstände (Muster, Modelle, etc.), die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und nach den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Auftragserledigung sind vom Lieferanten Unterlagen, Zeichnungen usw. unaufgefordert zurückzuschicken.
- 11.3 Produkte und Ersatzteile für diese Produkte, die mit Hilfe des Eigentums des Bestellers, nach dessen Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit seiner schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.
- 11.4 Auch nach Auftragserledigung darf das aus den in Ziffer 1 genannten Unterlagen erworbene Wissen nicht weiterverwendet oder an Dritte weitergeleitet werden.
- 11.5 Für den Fall, dass der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Besteller mit Unterlieferanten zusammenarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant, dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlieferanten die Geheimhaltungsverpflichtung in dem Umfang einhalten, in dem er selbst zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- 11.6 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XII. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferte Ware nicht mit Schutzrechten (Rechten aus geistigem Eigentum) Dritter belastet ist, die den Besteller an der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte hindern und die

- Verfügungsrechte der Abnehmer des Bestellers über die gelieferte Ware in irgendeiner Weise einschränken würden.
- 12.2 Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus den Schutzrechten Dritter gemäß dem vorstehenden Absatz dieser Bedingungen frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Plänen, Zeichnungen, Anweisungen oder sonstigen Unterlagen des Bestellers hergestellt hat und der Lieferant nicht weiß oder nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte eines Dritten verletzt werden.
- 12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von der Gefahr einer Verletzung oder angeblichen Verletzung der in diesem Artikel der Geschäftsbedingungen genannten Rechte Kenntnis erlangen, und sich Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf dessen Anfrage hin die an dem Liefergegenstand bestehenden Schutzrechte mitzuteilen. Der Lieferant wird dem Besteller auf Anfrage sowohl veröffentlichte oder unveröffentlichte Schutzrechte als auch lizenzierte oder in entsprechende Register eingetragene Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen mitteilen.
- 12.5 Wird die an den Besteller gelieferte Ware aufgrund eines Werkvertrages hergestellt (Auftragsware), räumt der Lieferant dem Besteller zusammen mit dem Werk das Recht ein, ein Nutzungsrecht an dem Werk auszuüben (nachfolgend nur „Lizenz“). Nutzungsrecht im Sinne dieses Vertrages ist das Recht, das Werk während der gesamten Dauer seines urheberrechtlichen Schutzes uneingeschränkt zu nutzen. Die Gegenleistung für die Einräumung der Lizenz ist im Preis der Ware enthalten. Die Lizenz wird dem Besteller vom Lieferanten als ausschließliche, unbeschränkte, räumlich und zeitlich unbegrenzte, mengenmäßig unbeschränkte und für alle Nutzungsarten geltende Lizenz eingeräumt. Der Besteller ist berechtigt, die Lizenz ohne Einschränkung oder Zustimmung des Lieferanten in beliebiger Weise an Dritte abzutreten, zu überlassen, zu verleihen, zur Nutzung zu überlassen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend oder dauerhaft Rechte einzuräumen, die Bestandteil der Lizenz sind. Der Besteller ist berechtigt, in das Werk einzugreifen oder es in einer ihm geeignet erscheinenden Weise zu ändern oder umzugestalten, selbst oder durch Dritte abgeleitete Urheberwerke zu schaffen und diese mit anderen Urheberwerken zu verbinden. Der Besteller ist nicht verpflichtet, von der Lizenz Gebrauch zu machen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Rechte und Pflichten aus dieser Vertragsbestimmung auf die Rechtsnachfolger oder Erben der Parteien übergehen. Der Lieferant erklärt, dass ihm das Nutzungsrecht an dem durch diese Bestimmung übertragenen Werk zusteht und dass er berechtigt ist, eine ausschließliche Lizenz für dieses Werk zu erteilen.

XIII. Fertigungsmittel, Beistellungen

- 13.1 Material, Gegenstände, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die vom Besteller oder auf Kosten des Bestellers beigestellt werden (auch wenn der Besteller den überwiegenden Teil der Kosten trägt), werden und bleiben Eigentum des Bestellers. Solche Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für eigene Zwecke des Lieferanten und Lieferungen an Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die Gegenstände (Waren), die unter Verwendung von Materialien, Gegenständen, Matrizen, Schablonen, Mustern, Werkzeugen und sonstigen Fertigungsmitteln hergestellt werden, die vom Besteller oder auf Kosten des Bestellers beigestellt wurden (auch wenn der Besteller den überwiegenden Teil der Kosten trägt).
- 13.2 Der Lieferant ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers zur Verarbeitung und Vermischung mit Sachen des Bestellers berechtigt. Sachen eines anderen Eigentümers als des Lieferanten zum Zwecke der Lieferung an den Besteller zu verarbeiten oder zu vermischen, darf der Lieferant nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers und des Eigentümers der verarbeiteten oder vermischten Sachen. In diesen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die aus der Verarbeitung und Vermischung entstehenden Sachen in das Eigentum des Bestellers übergehen (sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren). Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Verwendung einer fremden Sache zur Reparatur einer Sache des Bestellers oder einer an den Besteller zu liefernden Sache.
- 13.3 Fertigungsmittel, die vom Besteller direkt oder indirekt bezahlt werden, werden inklusive Zubehör und allen Unterlagen Eigentum des Bestellers. Das Vorstehende findet auch Anwendung auf die aus diesen Fertigungsmitteln bzw. mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Sachen. Die Fertigungsmittel oder die aus ihnen bzw. mit ihrer Hilfe hergestellten Sachen können vom Besteller jederzeit herausverlangt werden. Die Fertigungsmittel werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können vom Besteller jederzeit abgeholt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Nach Auftrags erledigung sind die Fertigungsmittel vom

Lieferanten unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand an den Besteller herauszugeben. Eine Vernichtung derselben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers zulässig.

- 13.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Fertigungsmittel des Bestellers und die daraus bzw. mit ihrer Hilfe hergestellten Sachen unentgeltlich, getrennt vom Eigentum des Lieferanten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu lagern. Er hat sie als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden oder ähnliche Risiken zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Versicherungsleistungen hinsichtlich der Fertigungsmittel des Bestellers und der daraus hergestellten Sachen an den Besteller ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung an. Der Besteller verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahr eine Inventur dieser Fertigungsmittel und Sachen auf seine Kosten durchzuführen.
- 13.5 Verursacht der Lieferant einen Schaden oder eine Wertminderung an den Fertigungsmitteln des Bestellers und den daraus hergestellten Sachen, so haftet er dem Besteller für diesen Schaden in vollem Umfang, auch wenn der Schaden auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
- 13.6 Für den Fall, dass der Lieferant bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Besteller mit Unterlieferanten zusammenarbeitet, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass der Unterlieferant die Verpflichtungen aus diesem Artikel der vorliegenden Geschäftsbedingungen in gleichem Maße einhält, wie er selbst zu deren Einhaltung verpflichtet ist.

XIV. Einhaltung von Gesetzen

- 14.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Gesetze einzuhalten und die Prinzipien des UN Global Compact zu beachten. Insbesondere beteiligt sich der Lieferant weder aktiv noch passiv an jeder Form von Korruption, der Verletzung von Menschenrechten oder an Kinder- oder Zwangsarbeit. Er beachtet die Einhaltung von Gesetzen zur Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz, zum Datenschutz und zum Schutz der Umwelt.
- 14.2 Der Lieferant trifft alle notwendigen organisatorischen Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit und Logistik, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.
- 14.3 Der Lieferant hat ein ausreichendes Informationssicherheits-Management-System, beispielsweise entsprechend der DIN ISO/IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung zu unterhalten. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren) in seinem IT-System zu dokumentieren und der Bestellerin unverzüglich mitzuteilen.
- 14.4 Verstößt der Lieferant gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern eine Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung des Vertrags mit dem Lieferanten erst nach fruchtlosem Verstreichen einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Verstöße ausgeübt werden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1 Gerät einer der Vertragspartner in Insolvenz, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Liefervertrags vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.2 Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich beibehält.
- 15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Ein anderer Erfüllungsort kann vereinbart werden.
- 15.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.
- 15.5 Alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Tschechischen Republik. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.